LAWA

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

Rechtliche Hinweise für die Erhebung von Nutzungsentgelten bei kommerzieller Nutzung von wasserwirtschaftlichen Daten

Ständige Ausschüsse der LAWA „Hochwasserschutz und Hydrologie“ (AH) und „Wasserrecht” (AR)

Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)
Ständiger Ausschuss „Hochwasserschutz und Hydrologie“ der LAWA (AH),
Obmann: Herr Lothar Nordmeyer

Ständiger Ausschuss „Wasserrecht“ der LAWA (AR),
Obmann: Herr Heinrich Becker

Bearbeitet im Auftrag des LAWA-AH von

Dr. Martin Bläsi, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Referat Personal, Recht

unter Mitwirkung von

Erik Buschhüter, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Kalk, Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Berlin

Bernd Katzenberger, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg

Volker Petersen, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Dieter Prellberg, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz

Jürgen Reich, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg

Dr. Bernd Worreschk, Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

rechtliche Überarbeitung durch den LAWA-AR

Inhaltsübersicht

I. Veranlassung
II. Rechtliche Bewertung
1. Umweltinformationsgesetze (UIG/LUIG)
a) Anwendungsbereich: Zugang zu Umweltinformationen
aa) Zugang
bb) Weiterverwendung
cc) Unterrichtung der Öffentlichkeit
dd) Umweltinformationen
b) Ablehnungsgründe
c) Kosten
2. Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)
a) Anwendungsbereich: Weiterverwendung von Informationen
b) Ausnahmeregelungen
c) zu beachtende Vorgaben
d) Nutzungsbestimmungen und Entgelte/Gebühren
aa) Geltung des IWG neben dem UrhG
bb) Vorschriften des IWG
3. Geodatenzugangsgesetze
a) Anwendungsbereich: Zugang zu Geodaten und deren Nutzung
b) Ausnahmeregelungen
c) Geldleistungen und Lizenzen
4. Urheberrechtsgesetz
a) Geschützte Werke
b) Ausnahmen vom Schutz des Urheberrechts
aa) § 5 UrhG
bb) UIG und IWG
c) Inhalt des Urheberrechts und des Rechts des Datenbankherstellers
d) Schranken des Urheberrechts
e) Verletzung des Urheberrechts bzw. des Rechts des Datenbankherstellers
5. Haushaltsrecht
6. Open Government
III. Prüfvorschlag
IV. Prüfschema

I. Veranlassung

Eine Reihe von Umweltdaten, über die die Dienststellen der Bundesländer verfügen, sind für eine kommerzielle Nutzung durch Dritte interessant, im Bereich der Wasserwirtschaft beispielsweise Wasserstandsdaten für die (kommerzielle) Hochwasservorhersage oder der Risikozonierung für die Elementarschadensversicherungen.
Durch steigende Nachfragen ist immer mehr von Interesse, inwiefern solche Umweltdaten seitens der Verwaltung frei an Dritte herausgegeben werden sollen oder müssen und in welchen Fällen die kommerzielle Weiterverwendung von Daten durch Dritte kostenpflichtig ist bzw. sein soll. Denn die Daten werden mitunter seitens der Verwaltung mit erheblichem Aufwand und Kosten erstellt, was insbesondere für Datenbanken gilt. Dritte, die diese kommerziell weiterverwenden, werden dadurch unter Umständen in die Lage versetzt, sehr hohe Gewinne zu realisieren. Insofern kann ein berechtigtes Interesse bestehen, diese Daten an Dritte nicht in jedem Fall kostenfrei bzw. nur gegen eine geringe Aufwandspauschale herauszugeben. Umgekehrt möchte die Verwaltung in vielen Fällen aber auch, dass ihre Daten von Dritten weiterverwendet werden, damit z.B. Planungen von Ingenieurbüros verlässlich sind.
Dieses Papier soll einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Herausgabe von Daten, die Weiterverwendung durch Dritte und die Erhebung von Entgelten bzw. Gebühren verschaffen und eine Handlungsanleitung für die Prüfung geben.

II. Rechtliche Bewertung:

1. Umweltinformationsgesetze (UIG/LUIG)

a) Anwendungsbereich: Zugang zu Umweltinformationen

Das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) sowie die jeweiligen Umweltinformationsgesetze der Länder (LUIG) dienen der Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG). Die Umweltinformationsrichtlinie ist von der EU erlassen worden, um dem von der EU (neben deren Mitgliedstaaten) unterzeichneten Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Århus) in der EU Geltung zu verschaffen. Bei der Auslegung der Vorschriften des UIG sowie der LUIG ist die Zielsetzung der Richtlinie, vor allem Transparenz in Umweltangelegenheiten[1], zu berücksichtigen.

aa) Zugang

Das UIG bzw. die LUIG regeln den Zugang zu Umweltinformationen. Das UIG bzw. die LUIG sind damit speziellere Regelungen zu den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder (IFG) für den Bereich der Umweltinformationen.
Nach Maßgabe des UIG oder des jeweiligen LUIG (ggf. in Verbindung mit dem UIG) hat jedermann gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches (§ 3 Abs. 1 Satz 1 UIG) bzw. rechtliches oder berechtigtes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LUIG RP) Interesse darlegen zu müssen („freier“ bzw. „voraussetzungsloser“ Zugang)[2]. Das UIG bzw.

---

[1] BR-Drs. 439/04, S. 17.
[2] BR-Drs. 439/04, S. 28.

die LUIG geben nur einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle bereits verfügt (d. h. die bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, § 2 Abs. 4 UIG), verpflichten aber nicht zur Beschaffung neuer Informationen.

bb) Weiterverwendung

Umstritten ist, ob das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen gleichzeitig das Recht zu deren Weiterverwendung beinhaltet.[3]

Die Frage der Weiterverwendung der Umweltinformationen ist im UIG nicht geregelt, also „ob und unter welchen Bedingungen die zugänglich zu machenden Informationen durch einen Anspruchsinhaber weiterverwendet werden dürfen".[4] Für die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen schafft das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) einen rechtlichen Rahmen.[5]

Teilweise wird unter Hinweis auf die Zielsetzung der Umweltinformationsrichtlinie (Informationsverbreitung) ein Recht auf Weiterverwendung der nach UIG bzw. LUIG zugänglich zu machenden Informationen bejaht.[6] Das Informationsverbreitungsziel ist jedoch inhaltlich zu unbestimmt formuliert, um daraus ein schrankenloses Recht zur kommerziellen Weiterverwendung von Informationen abzuleiten.[7]

Auch die Ansicht, dass Beschränkungen der Weiterverwendung im Anwendungsbereich des UIG und der LUIG sich lediglich urheberrechtlich[8] rechtfertigen lassen,[9] setzt implizit ein prinzipielles Recht auf Weiterverwendung nach UIG bzw. LUIG zugänglich gemachter Umweltinformationen voraus. Weiterverwendungsformen, die urheberrechtlich nicht geschützt sind, sollen danach von den Behörden nicht untersagt werden können.[10]

Die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen ist nach anderer Ansicht ohne ihre ausdrückliche Gestattung prinzipiell unzulässig (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt); der Gesetzgeber oder öffentliche Stellen können davon abweichen, indem sie die Weiterverwendung bestimmter Informationen jedermann zugänglich machen und generell gestatten.[11]

Der Normierung des IWG liegt die Annahme zugrunde, dass die gesetzlichen Informationszugangsrechte das Recht zur kommerziellen Weiterverwendung der Informationen nicht umfassen.[12] Allerdings sieht der Gesetzgeber in § 5 UrhG eine Bestimmung, die für gemeinfreie amtliche Werke auch das Recht auf Verwertung dieser Informationen regelt und diese generell gestattet.[13]

Die Frage der Reichweite des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen hinsichtlich der Weiterverwendung wird daher nach hier vertretener Ansicht differenziert beantwortet:

1. Eine Weiterverwendung von Umweltinformationen im Sinne des IWG ist in der Regel vom Recht auf Zugang zu Umweltinformationen nicht umfasst.

---

[3] Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht, Einführung IWG Rn 88 mit weiteren Nachweisen (mwN).
[4] BT-Drs. 16/2452, S. 11.
[5] BT-Drs. 16/2452, S. 11; zum IWG und insbesondere zum Begriff der Weiterverwendung siehe unten Ziffer 2.
[6] Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht, § 1 UIG Rn 19.
[7] Wegener, Umweltinformationsfreiheit und Urheberrecht, Rn 106 mwN.
[8] zum Urheberrechtsgesetz (UrhG) siehe unten Ziffer 4.
[9] Wegener, Umweltinformationsfreiheit und Urheberrecht, Rn 108; siehe auch unten Ziffer 2 Buchstabe d).
[10] Wegener, Umweltinformationsfreiheit und Urheberrecht, Rn 108.
[11] Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht, Einführung IWG Rn 76 f. mwN.
[12] Wegener, Umweltinformationsfreiheit und Urheberrecht, Rn 101 mwN.
[13] BT Drs. 16/2453 S. 11.

2. Nicht vom IWG erfasste Weiterverwendungsarten, etwa die Nutzung der aus der Umweltinformation gewonnenen Erkenntnisse, können vom Recht auf Zugang zur Umweltinformation erfasst sein.[14]
3. Vom UrhG erlaubte Weiterverwendungsarten können auch vom Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen vom UIG erfasst sein. Dies gilt, s.o., insbesondere für nicht vom IWG erfasste Weiterverwendungsarten. Aber auch die kommerzielle Weiterverwendung kann durch Vorschriften des UrhG generell gestattet sein. So ist etwa die Verwertung von gemeinfreien amtlichen Werken im Sinne von § 5 Abs. 1 UrhG vom Anspruch auf Informationszugang erfasst.[15] Hingegen begründet allein das Recht auf Zugang zu einem amtlichen Werk im Sinne von § 5 Abs. 2 UrhG noch kein Recht auf dessen Weiterverwendung, da solche Werke dazu zusätzlich im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht werden müssen, allein der Anspruch auf Zugang aber eine solche Veröffentlichung nicht darstellt.[16]

cc) Unterrichtung der Öffentlichkeit

Neben dem Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen regelt §§ 10 f. UIG auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Umwelt. Danach haben die informationspflichtigen Stellen in angemessenem Umfang aktiv und systematisch Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen, in verständlicher Darstellung zu verbreiten. Bei der aktiven Informationsverbreitung besteht keine Verpflichtung, die Daten einer für kommerzielle Weiterverwendungen geeigneten Form bereitzustellen; bei Verbreitung über das Internet genügen grundsätzlich netzgebundene Bildschirmdarstellungen.

dd) Umweltinformationen

Der Begriff der Umweltinformation ist nach den Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie als sehr weitgefasst anzusehen. Danach sind Umweltinformationen Informationen in jeder Form zu folgenden Bereichen:

- Zustand der Umwelt;
- Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder die dem Schutz der Umwelt dienen;
- Kosten/Nutzen-Analysen und wirtschaftliche Analysen im Rahmen solcher Maßnahmen oder Tätigkeiten;
- Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
- außerdem Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, Lebensbedingungen der Menschen, Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie von einem der genannten Aspekte betroffen sind oder betroffen sein können.

Der Begriff „Umweltinformation“ umfasst jedoch nicht alle Daten und Informationen, die bei den Behörden oder Stellen, die dem UIG bzw. den LUIG unterliegen, vorhanden sind.[17]

---

[14] BR Drs. 439/04 S. 45 f.
[15] BT Drs. 16/2453 S. 11.
[16] BT Drs. 16/2453 S. 11.
[17] Allerdings kann in den Bundesländern, die ähnlich wie der Bund ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben, dann trotzdem ein Anspruch auf Informationsübermittlung nach diesem Gesetz bestehen.

Umstritten ist, ob Umweltinformationen i. S. der o.g. Gesetze bei einer teleologischen Auslegung der Umweltinformationsrichtlinie nur Ergebnis- und Bewertungsdaten zur Umwelt sein können, z.B. kartenmäßige oder tabellenmäßige Darstellungen von Umweltmedien und ihren Eigenschaften sowie ihre Bewertungen, oder auch Rohdaten bzw. Arbeitsdaten, die von den Daten haltenden Umweltstellen verarbeitet werden, um die Umweltinformationen herzustellen.
Antragsteller, die eine kommerzielle Nutzung von Umweltdaten im Sinn haben, benötigen in der Regel die Arbeitsdaten sowie ggf. die zu ihrer Weiterverarbeitung notwendigen Rechenmodelle. Für Hochwasservorhersagen sind z.B. die zeitlich hochaufgelösten Niederschlags- und Abflussmengen an den jeweiligen Pegeln erforderlich. Nur diese ermöglichen privaten Anbietern alternativ zu den staatlichen Vorhersagen eigene attraktive Angebote. Strittig ist, ob diese in Masse anfallenden Arbeitsdaten keine Umweltinformationen, sondern eigenes Know-how darstellen, das nicht mehr nach den Voraussetzungen des UIG bzw. der LUIG abgegeben werden muss.
Umweltinformationen, die gleichzeitig Geodaten im Sinne des GeoZG sind, sollten nach GeoZG bzw. den entsprechenden Landesvorschriften behandelt werden.[18]

b) Ablehnungsgründe

Als Ablehnungsgründe für den Antrag auf die Bekanntgabe von Umweltinformationen nennt das UIG in den §§ 8 und 9 den Schutz öffentlicher Belange, soweit nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt, sowie Schutz personenbezogener Daten, Schutz geistigen Eigentums, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Steuer- und Statistikgeheimnis, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.
Der VGH Baden-Württemberg hat mit Hinweis auf die Gesetzesbegründung verneint, dass Behörden sich zur Abwehr von Informationsansprüchen nach § 9 Abs. 1 UIG auf einen ihnen zustehenden Urheberrechtsschutz berufen können.[19] Insofern gehen die Ansprüche auf Informationszugang nach UIG evt. bestehenden Rechten der Behörde nach UrhG vor. Die Rechte Dritter (Datenschutz etc.) sind jedoch stets zu beachten.

c) Kosten

Nach § 12 UIG bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, z.B. § 11 LUIG RP, werden für die Übermittlung von Umweltinformationen nach dem UIG bzw. LUIG RP Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt jedoch z.B. nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte oder die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, siehe § 12 Abs. 1 UIG.
Nach § 12 Abs. 2 UIG sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.
Die informationspflichtigen Stellen können in dem durch § 12 UIG gesteckten Rahmen bei der Gebührenbemessung aber auch den wirtschaftlichen Wert der Umweltinformationen für die antragstellende Person berücksichtigen.[20]
Die Höhe der Kosten wird auf Bundesebene durch Rechtsverordnung, UIGKostV (BGBl. I 2001, S. 2247), festgelegt. Auch für die Inanspruchnahme von Leistungen nach den LUI-Gesetzen regeln entsprechende Gebührengesetze, -verordnungen und -verzeichnisse, in Baden-Württemberg die Verordnung des Umweltministeriums über Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem

[18] zum GeoZG siehe unten Ziffer 3.
[19] VGH BW, Urteil vom 25.08.2011, Az.: 10 S 2702/06.
[20] BR Drs. 439/04 S. 45 f.

Landesumweltinformationsgesetz vom 24. März 2006 (GBl. S. 112, LUIG-GebVO), abschließend die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Umweltinformationen nach UIG bzw. dem jeweiligen LUIG. Gebührenpflichtige Leistung nach dem UIG bzw. den LUIG ist die Übermittlung von bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen Umweltinformationen. Beispielsweise sieht die LUIG-GebVO BW abhängig vom Bearbeitungsaufwand lediglich für die Übermittlung, nicht für die ursprüngliche Erhebung der Daten, Gebühren zwischen 10 und 500 € vor. Einen vergleichbaren Rahmen enthalten die Gebührenverordnungen der übrigen Länder.
Da die spätere Weiterverwendung im Sinne des IWG der übermittelten Information vom Regelungsbereich des UIG bzw. der LUIG nicht erfasst ist, sind auch die gebührenrechtlichen Regelungen wie etwa die UIGKostV oder die LUIG-GebVO BW auf die spätere Weiterverwendung im Sinne des IWG nicht anwendbar und stehen der Erhebung von Nutzungsentgelten oder -gebühren für kommerzielle Weiterverwendungen nicht entgegen.
Handelt es sich bei der Weiterverwendung um eine nicht unter das IWG fallende, kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den wirtschaftlichen Wert für die antragstellende Person bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.

2. Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)

a) Anwendungsbereich: Weiterverwendung von Informationen

Mit dem IWG soll die Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (2003/98/EG) umgesetzt werden.
Das IWG regelt nicht das „Ob“ des Zugangs zu Informationen, sondern setzt voraus, dass eine öffentliche Stelle bereits Informationen zur Verfügung gestellt hat und baut damit auf bestehenden Zugangsregelungen von Bund und Ländern auf (etwa IFG, UIG oder entsprechende Landesgesetze). Einen Anspruch auf Zugang zu Informationen begründet das IWG nicht (§ 3 Abs. Abs. 1 Satz 2 IWG). Es begründet auch keine grundsätzliche Verpflichtung der öffentlichen Stelle, Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Die betroffene öffentliche Stelle kann vielmehr entscheiden, ob sie Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung stellt. Nur soweit bereits eine Weiterverwendung stattfindet, ist auch Dritten in nichtdiskriminierender Weise die Weiterverwendung dieser Informationen zu gestatten.[21]
Das IWG ist bei Weiterverwendungen im Sinne des § 2 Nr. 3 IWG anwendbar, d.h., bei einer weiteren Nutzung von Informationen (jede Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung), die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe sowie in der Regel über die bloße intellektuelle Wahrnehmung und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens hinausgeht und in der Regel auf die Erzielung von Entgelt gerichtet ist. Eine bloße Kenntnisnahme, etwa durch Lesen eines Dokuments, und Nutzung der hieraus gewonnenen Erkenntnisse ist damit kein Fall der Weiterverwendung.[22] Eine Nutzung ist in der Regel auf die Erzielung von Entgelt gerichtet, wenn die Information grundsätzlich in gleicher Weise auch von einem privaten Anbieter zum Zweck der Gewinnerzielung genutzt werden könnte. Nicht erforderlich ist eine konkrete Gewinnerzielungsabsicht im Einzelfall. Die Tätigkeit ist objektiv zu

[21] BT-Drs. 16/2453, S. 11.
[22] BT-Drs. 16/2453, S. 15.

beurteilen, unabhängig von ihrem tatsächlichen Zweck oder den Beweggründen der ausübenden Person.[23]

Zum Beispiel bei einer Kopie oder sonstigen Übernahme wesentlicher Teile einer Datenbank einer informationspflichtigen Stelle in eine neue Datenbank des Informationsempfängers, die Dritten kommerziell (gegen Entgelt) zur Verfügung gestellt werden soll, ist eine Weiterverwendung im Sinne des IWG regelmäßig zu bejahen.

Die Weiterverwendung von Umweltinformationen, die gleichzeitig Geodaten im Sinne des GeoZG sind, sollte nach GeoZG bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften behandelt werden.

b) Ausnahmeregelungen

Das IWG gilt gemäß § 1 Abs. 2 nicht für Informationen,

- an denen kein Zugangsrecht besteht,
- die nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses zugänglich sind,
- deren Erstellung nicht unter die öffentlichen Aufgaben der betreffenden öffentlichen Stelle fällt,
- die von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten Dritter oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden,
- die im Besitz bestimmter Einrichtungen, z.B. öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder kultureller Einrichtungen sind.

Teilweise wird diskutiert, ob Informationen öffentlicher Stellen vom Regelungsgehalt des IWG auch erfasst sind, wenn ihnen Werkcharakter im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zukommt.[24] Der Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG spricht jedoch für die Annahme, dass das IWG nur in den Fällen keine Anwendung findet, in denen Urheberrechte oder sonstige Leistungsschutzrechte Dritter bestehen. Auf Computerprogramme, die dem Schutz des UrhG unterliegen, findet das IWG jedoch keine Anwendung, da diese schon vom Begriff der Information nicht umfasst sein sollen.[25]

c) zu beachtende Vorgaben

Mit den im Anwendungsbereich des IWG zu beachtenden Vorgaben schränkt das IWG sogar evt. bestehende Urheberrechte der Behörden teilweise ein.[26]

Zu beachten ist zunächst der Gleichbehandlungsanspruch (§ 3 IWG). Insbesondere ist danach bei der Entscheidung über die Weiterverwendung vorhandener Informationen öffentlicher Stellen, die diese zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt haben, jede Person gleich zu behandeln (§ 3 Abs. 1 Satz 1 IWG). Indem das Gesetz verlangt, dass die öffentliche Stelle die bei ihr vorhandenen Informationen <u>zur</u> Weiterverwendung zur Verfügung gestellt haben muss, muss die Weitergabe der Informationen gerade <u>zu dem Zweck</u> erfolgt sein, dass mit diesen eine über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben hinaus gehende Nutzung stattfindet.[27]

Ferner gelten für die Bearbeitung von Anfragen Fristen (§ 4 Abs. 1 IWG: grds. 20 Arbeitstage, bei schwierigen Sachverhalten 40 Arbeitstage).

d) Nutzungsbestimmungen und Entgelte/Gebühren

---

[23] BT-Drs. 16/2453, S. 15.
[24] Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht, § 1 IWG Rn 42 mwN; zum Urheberrechtsgesetz siehe unten Ziffer 4.
[25] Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht, § 1 IWG Rn 40 mwN.
[26] so auch Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht, § 1 IWG Rn 42 mwN; siehe auch Ziffer 4 Buchstabe b), Doppelbuchstabe bb).
[27] VG Köln, Urteil vom 26.05.2011, Az: 13 K 5747/07, Rn 37.

Außerdem sind bei Weiterverwendungen im Sinne des IWG Nutzungsbestimmungen und Vereinbarungen über Entgelte unter den Vorgaben des IWG, die evt. bestehende Urheberrechte der Behörden teilweise einschränken,[28] zulässig (§ 4 Abs. 2 – 4 IWG).

aa) Geltung des IWG neben dem UrhG

Die kontroverse Diskussion über das Verhältnis von IWG zum UrhG[29] wirkt sich auch auf die Frage, ob und wenn ja inwieweit Beschränkungen der Weiterverwendung sich urheberrechtlich rechtfertigen lassen müssen,[30] aus.

Jedenfalls für amtliche Werke im Sinne des § 5 Abs. 2 UrhG, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind sowie für amtliche Werke im Sinne von § 5 Abs. 1 UrhG geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese ohne weiteres bzw. ohne Einwilligung und Zahlung eines Entgelts verwertbar sind.[31] Damit ist in diesen Fällen eine Einschränkung auch der kommerziellen Weiterverwendung durch das IWG (Nutzungsbestimmungen, Entgelte) nach der Vorstellung des Gesetzgebers nicht möglich.

bb) Vorschriften des IWG

Nach § 4 Abs. 2 S. 2 IWG kann die öffentliche Stelle ein Vertragsangebot unterbreiten, das Nutzungsbestimmungen enthalten kann. Diese müssen verhältnismäßig sein, dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken.

Werden in einer Vereinbarung Entgelte für die Weiterverwendung von Informationen verlangt, dürfen nach § 4 Abs. 3 IWG die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Informationen und der Gestattung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte sollen für den entsprechenden Abrechnungszeitraum kostenorientiert sein und unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet werden.

Nutzungsbestimmungen und Entgelte für die Weiterverwendung, die allgemein Anwendung finden sollen, sind nach § 4 Abs. 4 IWG im Voraus festzulegen und, soweit dies technisch möglich und sinnvoll ist, elektronisch zu veröffentlichen. Die elektronische Veröffentlichungspflicht gilt auch für Gebühren.

Eine öffentliche Stelle kann, wenn keine landesrechtliche Festlegung erfolgt ist, wählen, ob sie aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung Entgelte verlangt oder aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Gebührenbescheides Gebühren erhebt. Von dieser Wahlmöglichkeit ging auch der Gesetzgeber beim Erlass des IWG aus.[32]

Beispielsweise § 2 Abs. 2 der Satzung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) regelt jedoch, dass die LUBW für die Überlassung von Vermögenswerten bzw. deren Nutzung an Dritte angemessene *Entgelte* zu erheben hat.

Vor einer Lizenzierung der Weiterverwendung zum Beispiel einer Datenbank wäre zunächst zu ermitteln, welcher Zeit- und Sachaufwand insgesamt hinter der Erstellung der Datenbank steckt. Dieser

---

[28] so auch Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht, § 1 IWG Rn 42 mwN; siehe auch Ziffer 4 Buchstabe b), Doppelbuchstabe bb).

[29] siehe Ziffer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) mwN; Ziffer 2 Buchstabe b; Ziffer 4, Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb).

[30] siehe Wegener, Umweltinformationsfreiheit und Urheberrecht, Rn 108.

[31] BT-Drs 16/2453, S. 11,

[32] vgl. BT-Drs 16/2453, S. 9.

könnte dann in Anwendung der jeweiligen Kostenfestlegungsvorschriften (z. B. in Baden-Württemberg die VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums vom 28.10.2010 (GABl. 2010 S. 405) in Ansatz gebracht werden. Anschließend wäre auf den in Ansatz zu bringenden Zeit- und Sachaufwand eine angemessene Gewinnspanne aufzuschlagen, die sich am wirtschaftlichen Wert der Weiterverwendung für den Nutzer orientieren sollte.

3. Geodatenzugangsgesetze

Die meisten Umweltdaten sind, sofern sie in elektronischer Form vorliegen, zugleich Geodaten im Sinne der INSPIRE-Richtlinie (RL 2007/2/EG) der EU. Diese Richtlinie wird in Deutschland durch das Geodatenzugangsgesetz des Bundes (GeoZG) und die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen (z.B. LGeoZG BW oder LGDIG RP) umgesetzt.

a) Anwendungsbereich: Zugang zu Geodaten und deren Nutzung

Das GeoZG schafft den rechtlichen Rahmen sowohl für den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten von geodatenhaltenden Stellen als auch die Nutzung dieser Daten und Dienste.
Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet (§ 3 Abs. 1 GeoZG).
Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, Geodaten und Geodatendienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen (§ 3 Abs. 2 GeoZG).
Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen (§ 3 Abs. 3 GeoZG). Dies sind im Einzelnen:

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen,
2. Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen,
3. Dienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste),
4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung von Geodaten.

Geodaten fallen unter den Anwendungsbereich des GeoZG, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 GeoZG erfüllen, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können. U. a. müssen Geodaten dafür in elektronischer Form vorliegen.
Die Nutzung von Geodaten ist in den §§ 11 ff. GeoZG bzw. in den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.
Geodaten und Geodatendienste sind gemäß § 11 GeoZG öffentlich verfügbar bereitzustellen, sofern keine Ausnahmeregelung nach § 12 Abs. 1 und 2 GeoZG besteht. Die Anforderungen an die Bereitstellung von Geodaten, Geodatendiensten und Netzdiensten sowie von Metadaten ergeben sich aus den §§ 5 ff. GeoZG.
Im Unterschied zur Definition des Begriffs „Weiterverwendung“ in § 2 Nr. 3 IWG wird im GeoZG unter dem Begriff „Nutzung“ ganz allgemein die Weiterverwendung der Geodaten und Geodatendienste

verstanden. Eingeschlossen sind ausdrücklich auch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens.[33] Gemäß § 11 Satz 2 GeoZG kann jedoch die Bereitstellung von Geodaten über Darstellungsdienste in einer Form geschehen, die eine Weiterverwendung im Sinne von § 2 Nr. 3 IWG ausschließt.

b) Ausnahmeregelungen

§ 12 GeoZG dient dem Schutz öffentlicher und sonstiger Belange. Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten kann in bestimmten Fällen beschränkt werden, etwa wenn er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit haben kann.

c) Geldleistungen und Lizenzen

In Bezug auf Geodaten sehen § 13 GeoZG und die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen (z.B. in Baden-Württemberg § 13 LGeoZG) vor, dass geodatenhaltende Stellen für die Nutzung Lizenzen erteilen und Geldleistung fordern können, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Einschränkungen bestehen insoweit für die Nutzung durch Organe der EU, andere geodatenhaltende Stellen des Bundes bzw. anderer Mitgliedstaaten der EU sowie für Suchdienste und Darstellungsdienste. Hier von Bedeutung sind hauptsächlich letztere:

Suchdienste sind stets kostenlos zur Verfügung zu stellen, Darstellungsdienste nur, soweit sie nicht über die netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 GeoZG, § 13 Abs. 4 Satz 1 LGeoZG BW). Für Download- und Transformationsdienste dagegen können Lizenzen erteilt und Geldleistungen gefordert werden.

Eine Weiterverwendung über Darstellungsdienste bereitgestellter Geodaten für einen kommerziellen Zweck sowie die Möglichkeit des Ausdruckens kann nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GeoZG bzw. den jeweiligen Landesgeodatenzugangsgesetzen (LGeoZG) unterbunden werden. Soweit dem keine anderweitigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, können davon abweichend für die Nutzung von Darstellungsdiensten Geldleistungen gefordert werden, wenn die Geldleistung die Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste sichert, insbesondere in den Fällen, in denen große Datenmengen mehrfach monatlich aktualisiert werden, § 13 Abs. 2 Satz 2 GeoZG.

Soweit für die Nutzung von Geodaten oder Geodatendiensten Geldleistungen gefordert werden, sind gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 GeoZG für deren Abwicklung Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 GeoZG zu nutzen. Für solche Dienste können nach § 13 Abs. 3 Satz 2 GeoZG Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

4. Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) regelt das Urheberrecht (Teil 1) zum Schutz der Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst, § 1 UrhG, sowie dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte (Teil 2), etwa zum Schutz des Datenbankherstellers, §§ 87a ff. UrhG.

a) Geschützte Werke

Geschützte Werke nach § 2 UrhG sind insbesondere

[33] BT-Drs. 16/10530, S. 13.

- Sprachwerke wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme,
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen,

wobei Werke im Sinne des UrhG nur persönliche geistige Schöpfungen sind.
Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, sowie Sammelwerke (Sammlungen von Werken, Daten und anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind) und damit auch Datenbankwerke, werden wie selbständige Werke geschützt, §§ 3 und 4 UrhG. Datenbankwerk im Sinne des UrhG ist gemäß § 4 Abs. 2 UrhG ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.
Urheberrechtlicher Schutz nach den §§ 2 ff. UrhG als Datenbankwerk setzt eine systematische oder methodische Anordnung der Elemente voraus, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Einer Untersuchung, ob die jeweilige Datenbank eine persönliche geistige Schöpfung darstellt, wird es in der Praxis aber meist nicht bedürfen, da jedenfalls §§ 87a ff. UrhG einen besonderen Schutz für Datenbanken bieten, der lediglich eine wesentliche Investition in die Beschaffung, Sammlung, Überprüfung, Aufbereitung oder Darbietung des Inhalts, aber keine besondere schöpferische Leistung voraussetzt.[34] Allerdings sind die Rechte eines Urhebers teilweise weitergehend als die eines Datenbankherstellers, insbesondere was Vergütungen anbelangt. Insofern kann es auf eine Differenzierung zwischen Datenbankwerk und Datenbank in Einzelfällen durchaus ankommen.[35]
Nach dem UrhG sind nur die Datenbank als solche oder wesentliche Teile davon geschützt, nicht die einzelnen Daten[36]. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einzelne geprüfte Daten handelt, die nach wissenschaftlichen Methoden aus Rohdaten berechnet wurden, denn wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Theorien als solche sind urheberrechtlich nicht schutzfähig.[37]

b) Ausnahmen vom Schutz des Urheberrechts

aa) § 5 UrhG

Gemeinfreie amtliche Werke im Sinne von § 5 UrhG (Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen) genießen gemäß § 5 Abs. 1 UrhG keinen urheberrechtlichen Schutz. Sie dürfen ohne weiteres verwertet werden. Das Gleiche gilt gemäß § 5 Abs. 2 UrhG für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, wobei in diesen Fällen ein Änderungsverbot zu beachten sowie die Quelle anzugeben ist. Diese gemeinfreien amtlichen Werke dürfen in jeder Form verwertet werden, ohne dass eine Einwilligung erforderlich ist oder eine Vergütung bezahlt werden muss.[38]

bb) UIG und IWG

---

[34] Dreier/Schulze, UrhG, Vor §§ 87a ff., Rn. 1 ff.
[35] siehe dazu unten Buchstabe c).
[36] Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 130, Vor §§ 87a ff., Rn. 1.
[37] Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 41.
[38] BT-Drs. 16/2453, S. 11.

Eine weitere Ausnahme vom Schutz des Urheberrechts liegt zumindest nach teilweise vertretener Auffassung in der fehlenden Möglichkeit der Behörden, sich gegenüber einem Anspruch auf Informationszugang auf ein bestehendes Urheberrecht zu berufen.[39] Davon ist insbesondere das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers betroffen.[40] Zulässig soll aber das Recht der Behörde bleiben, die kommerzielle oder sonst urheberrechtsfeindliche Weiterverwendung der Informationen unter den Vorgaben des IWG zu regeln, zu beschränken oder auszuschließen.[41] Die Vorgaben des IWG können insofern evt. bestehende Rechte der Behörde nach UrhG einschränken.[42] Das IWG verpflichtet jedoch die Behörden nicht, ihre Informationsbestände einer Weiterverwendung im Sinne des IWG zur Verfügung zu stellen.[43]

c) Inhalt des Urheberrechts und des Rechts des Datenbankherstellers

Gemäß § 11 UrhG schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

Der Urheber darf u.a. über die Verwertung seines Werkes, §§ 15 ff. UrhG bestimmen. Er kann v.a. Nutzungsrechte einräumen, § 31 UrhG. Für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung hat der Urheber nach § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart, § 32 Abs. 1 Satz 2 UrhG.

Der Datenbankhersteller hat gemäß § 87b UrhG das ausschließliche Vervielfältigungs- sowie Verbreitungsrecht an der Datenbank sowie einen Vergütungsanspruch nach §§ 27 Abs. 2 und 3 UrhG, der allerdings anderen Voraussetzungen unterliegt als der Vergütungsanspruch bei Urheberrechten nach § 32 UrhG.

Das Urheberrecht und das Recht des Datenbankherstellers nach §§ 87 a ff. UrhG können der Behörde auch die Möglichkeit einräumen, das Recht auf kommerzielle Weiterverwendung zu untersagen. Für Datenbanken, die über einen Darstellungsdienst i.S.d. GeoZG bzw. der LGeoZG bereitgestellt werden, dürfte das UrhG als Schranke der Weiterverwendung weniger praktische Relevanz besitzen, da insoweit bereits das GeoZG bzw. die LGeoZG der geodatenhaltenden Stelle ausdrücklich erlauben, die kommerzielle Weiterverwendung zu unterbinden, d.h. beispielsweise schon den Download vom Erwerb einer Lizenz abhängig zu machen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber § 87e UrhG, der Verträge, die sogar die Nutzung unwesentlicher Teile einer Datenbank einschränken, für unwirksam erklärt.

d) Schranken des Urheberrechts

Sowohl das Urheberrecht als auch der besondere Schutz von Datenbanken unterliegen Einschränkungen, §§ 44a ff. sowie § 87c UrhG. Erlaubt sind danach unter bestimmten Voraussetzungen etwa Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch oder die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung. Diese erlaubten Handlungen sind vom Urheberrecht ausgenom-

---

[39] siehe dazu schon oben Ziffer 1 Buchstabe b) mwN; Wegener, Umweltinformationsfreiheit und Urheberrecht, Rn 108.
[40] Wegener, Umweltinformationsfreiheit und Urheberrecht, Rn 97.
[41] Wegener, Umweltinformationsfreiheit und Urheberrecht, Rn 98 ff., 108, mwN.
[42] Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht, § 1 IWG Rn 42 mwN.
[43] so auch Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht, § 1 IWG Rn 42 mwN.

men, d.h. der Urheber kann diese weder untersagen noch von Nutzungsbedingungen etc. abhängig machen.
Relevant sind im Zusammenhang mit Umweltinformationen insbesondere § 53 bzw. 87c UrhG. Die Weiterverwendung der Umweltinformationen und auch einer Datenbank zu den dort genannten Zwecken ist ohne Zustimmung ihres Herstellers zulässig.
Allerdings ist nach § 87c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UrhG die Kopie wesentlicher Teile elektronischer Datenbanken zum rein privaten Gebrauch nur mit Zustimmung zulässig.[44] Die Kopie eines wesentlichen Teils einer Datenbank zu wissenschaftlichen Zwecken ist nach §§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5, 87c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UrhG zulässig, solange nicht der wissenschaftliche Gebrauch zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Die Vervielfältigung eines wesentlichen Teils einer Datenbank zur Veranschaulichung eines nichtgewerblichen Unterrichts ist zwar nach § 87c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UrhG zulässig. Handelt es sich jedoch um eine Datenbank, die eine schöpferische Eigenleistung darstellt, ist nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG nur die Vervielfältigung kleiner Teile zulässig.

e) Verletzung des Urheberrechts bzw. des Rechts des Datenbankherstellers

Die kommerzielle Weiterverwendung von nach UrhG geschützten Umweltinformationen und insbesondere auch wesentlicher Teile einer Datenbank, auch deren Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken, stellt ohne Zustimmung ihres Herstellers stets eine Verletzung des Urheberrechts bzw. des Datenbankschutzes dar. Solche Nutzungen können somit entweder von der Behörde untersagt oder von vornherein in einer Vereinbarung von der Zahlung eines Entgelts nach Maßgabe des IWG abhängig gemacht werden.

5. Haushaltsrecht

Aus haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, kann sich im Falle einer Weiterverwendung im Sinne des IWG ggf. eine Verpflichtung zur Erhebung von Nutzungsentgelten oder -gebühren ergeben. Beispielsweise ist die LUBW wegen § 2 Abs. 2 LUBW-Satzung zur Erhebung angemessener Nutzungsentgelte verpflichtet. Ein Ermessen, für die Weiterverwendung Entgelte zu verlangen, wie es § 4 Abs. 2 und 3 IWG einer öffentlichen Stelle grundsätzlich einräumt, steht der LUBW deshalb nicht zu.

6. Open Government

Der Informationszugang als Instrument zur Erreichung umweltpolitischer Ziele steht damit im Spannungsverhältnis zum fiskalischen Interesse einer sparsamen Verwaltung. Diese Thematik soll im Rahmen des Projekts „Open Government“ umfassend geregelt werden; vom Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Deutschland sind unter Einbeziehung der Länder Kosten- und Lizenzverordnungen beabsichtigt. Lizenzen sowie Vereinbarungen sollten vor diesem Hintergrund so gestaltet werden, dass Anpassungen an einheitliche Standards, Lizenzbedingungen und Entgelt- sowie Gebührenrahmen gewährleistet sind. Regelungen im Rahmen des Projekts „Open Government“ können jedoch nur im Wege des Konsenses unter allen Beteiligten gefunden werden. Ohne eine konsensuale Lösung kann eine einheitliche Vorgehensweise, an die auch die Länder gebunden sind, nur durch ein Gesetz erreicht werden. Da bereits vor dieser umfassenden Regelung ein Bedürfnis der Länder besteht, Ent-

[44] vgl. Dreier/Schulze, UrhG, § 87c, Rn. 7.

gelte für die kommerzielle Nutzung von Umweltdaten zu erheben, sollten bis zu dieser Regelung die in diesem Papier dargestellten Gesichtspunkte beachtet werden.

III. Prüfvorschlag

Den zuständigen Stellen (Behörden) wird empfohlen, sich bei Anfragen auf Herausgabe von Umweltinformationen an dem nachfolgenden Prüfschema zu orientieren:
Zunächst ist zu prüfen, ob es sich bei den Daten um solche im Anwendungsbereich der in Folge der INSPIRE-RL erlassenen **Geodatenzugangsgesetze von Bund und Ländern** handelt. Für den Vollzug in den Ländern sind primär die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (z. B. LGeoZG BW, LGDIG RP oder SGDIG) maßgebend. Diese bilden insoweit einen spezielle gesetzliche Regelung, die den allgemeinen Regelungen in der Anwendung vorgehen. Die Geodatenzugangsgesetze enthalten Regelungen für den **Zugang** als auch die **Nutzung** von Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten. Im Einzelnen wird verwiesen auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziff. II 3.

Bei allen sonstigen Umweltinformationen ist zwischen dem Zugang und der Weiterverwendung zu unterscheiden.
Der **Zugang** zu den Umweltinformationen richtet sich nach jeweils einschlägigen Umweltinformationsgesetzen des Bundes und insbesondere der Länder. Diese enthalten detaillierte Regelungen über Art und Inhalt des Anspruchs auf Zugang zu Umweltinformationen sowie spezielle Ausnahmevorschriften. Die Umweltinformationsgesetze enthalten aber auch Regelungen zu den Kosten (Gebühren und Auslagen) für den bei der Übermittlung von Umweltinformationen entstehenden Verwaltungsaufwand. Die Höhe der Gebühren richtet sich dabei nach den jeweiligen besonderen oder auch allgemeinen landesrechtlichen Gebührenverordnungen. Im Einzelnen wird verwiesen auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziff. II 1.
Für die Frage der **Weiterverwendung** der Umweltinformationen ist zunächst zu prüfen, ob es sich um gemeinfreie amtliche Werke im Sinne des § 5 UrhG handelt: Für Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen (§ 5 Abs. 1) sowie andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, ergibt sich bereits aus dem Recht auf Zugang das Recht zur Weiterverwendung. Im Übrigen gilt grundsätzlich, dass die Weiterverwendung sich nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) richtet, soweit es sich um Informationen handelt, die nicht nach § 1 Abs. 2 IWG vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Das Nähere zu den Nutzungsbestimmungen sowie den Entgelten oder Gebühren regeln die §§ 3 und 4 IWG. Wegen der Einzelheiten wird verwiesen auf die Ausführungen zu Ziff. II 2.
Sofern das IWG keine Anwendung findet, ist zu prüfen, ob das UrhG Anwendung findet und insofern Nutzungsbestimmungen und Vergütungen geltend gemacht werden können. Insofern wird verwiesen auf die Ausführungen zu Ziff. II 4.

IV. Prüfschema

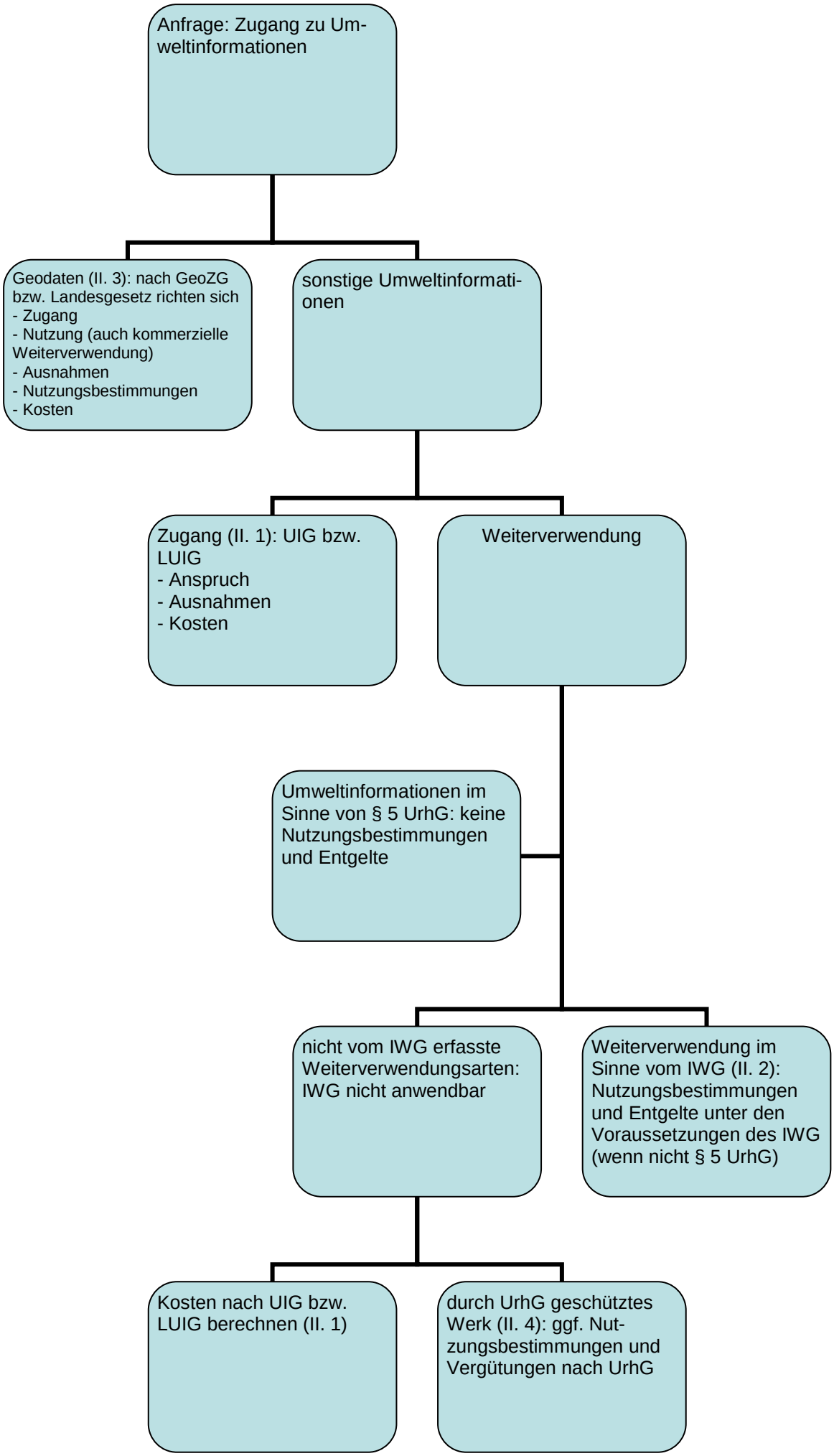
Anfrage: Zugang zu Umweltinformationen
Geodaten (II. 3): nach GeoZG bzw. Landesgesetz richten sich
- Zugang
- Nutzung (auch kommerzielle Weiterverwendung)
- Ausnahmen
- Nutzungsbestimmungen
- Kosten
sonstige Umweltinformationen
Zugang (II. 1): UIG bzw. LUIG
- Anspruch
- Ausnahmen
- Kosten
Weiterverwendung
Umweltinformationen im Sinne von § 5 UrhG: keine Nutzungsbestimmungen und Entgelte
nicht vom IWG erfasste Weiterverwendungsarten: IWG nicht anwendbar
Weiterverwendung im Sinne vom IWG (II. 2): Nutzungsbestimmungen und Entgelte unter den Voraussetzungen des IWG (wenn nicht § 5 UrhG)
Kosten nach UIG bzw. LUIG berechnen (II. 1)
durch UrhG geschütztes Werk (II. 4): ggf. Nutzungsbestimmungen und Vergütungen nach UrhG